

# **Satzung des Vereins „BESUCHERINITIATIVE BURGFESTSPIELE BAD VILBEL e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Besucherinitiative Burgfestspiele Bad Vilbel“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „Eingetragener Verein (e.V.)“. Er hat seinen Sitz in Bad Vilbel, sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und damit langfristige Absicherung der Burgfestspiele Bad Vilbel. Der Verein unterstützt die Stadt Bad Vilbel in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Festspiele durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln (z.B. Zuschuß zu investiven Maßnahmen der Trägerin, Zuschuß zu aufwendigen künstlerischen Projekten), durch die Überlassung von Sachleistungen (z.B. zur Einrichtung und Ausstattung des Festspielortes) sowie durch unentgeltliche administrative und organisatorische Hilfestellung. Zur Erfüllung dieses Satzungszweckes werden Beiträge erhoben, Spenden beschafft und entgeltpflichtige Veranstaltungen durchgeführt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr oder jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht - nach Abgabe eines schriftlichen Antrags - mit der Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand.

(3) Wird ein Aufnahmegesuch abschlägig beschieden, so teilt dies der Vorstand dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mit.

## **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß des Mitglieds.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig, er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Dem Mitglied ist der Ausschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Nachlässe auf den Beitrag werden nicht gewährt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) In jedem Geschäftsjahr muß mindestens eine durch den Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand ist weiterhin verpflichtet, eine Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn 20 v.H. der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Jede Mitgliederversammlung muß spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung angezeigt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist bei Personalentscheidungen schriftlich und geheim abzustimmen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen
- die Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluß eines Mitgliedes
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- bis zu 6 Beisitzern,
- 1 Mitarbeiter der Verwaltung (Kulturamt) als Schriftführer.

Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung seinen Posten kommissarisch zu besetzen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitzenden. Der Mangel der Schrift und der Form kann durch das Einverständnis der Beteiligten ersetzt werden.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Dreiviertelmehrheit einer eigens zu diesem Zweck eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung erneut zu berufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

(3) Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.06.1998 beschlossen und einer Mitgliederversammlung am 17. Februar 1999 sowie einer Mitgliederversammlung am 20. Juli 1999 geändert.

(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Vilbel, 20.07.1999